

**Satzung  
zur Änderung der Studienordnung  
für den Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften“  
der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften/  
Graduate School for the Humanities  
an der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 30. März 2010**

*(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-20](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-20))*

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), in Verbindung mit § 30 der Ordnung für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität (University of Würzburg Graduate Schools) vom 15. Mai 2006 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2006-10](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-10)), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität (International Graduate School – University of Würzburg) vom 9. April 2009 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-50](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-50)), erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Geisteswissenschaften“ der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften/ Graduate School for the Humanities an der Julius-Maximilians-Universität vom 19.12.2008 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-1](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-1)) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 wird die Anzahl „24“ durch die Anzahl „16“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „je Fachsemester“ gestrichen.
    - bb) In Satz 1 Buchst. a) wird die Anzahl „2 SWS“ durch die Anzahl „insgesamt 10 SWS“ ersetzt.
    - cc) In Satz 1 Buchst. b) wird die Anzahl „2 SWS“ durch die Anzahl „insgesamt 6 SWS“ ersetzt.
    - dd) Satz 1 Buchst. b) 4. Unterpunkt erhält folgende Fassung:

„Promotions- und Berufsqualifikationen, insbesondere Schreibtechniken, Lehrqualifikationen, Kommunikations- und Präsentationstechniken, Wissensmanagement, Selbstmanagement und Personalführung etc.“
    - ee) In Satz 2 werden die Worte „im Studienbuch“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Veranstaltungen“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „mindestens“ die Worte „jährliche Treffen“ durch die Worte „drei Treffen während der Promotionszeit“ und nach dem Wort „Erste“ die Worte „spätestens zwei Monate“ durch die Worte „im Laufe des ersten Semesters“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Ergebnisse dieser Konsultationen werden durch den Promotionsstudenten oder die Promotionsstudentin protokolliert; sie können der Leitung der Graduiertenschule für die Geisteswissenschaften mitgeteilt werden“.

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.